

Amt der Stadt Feldkirch

Abgabenverwaltung

Schmiedgasse 1-3

6800 Feldkirch

Österreich

Tel +43 5522 304 1343

Fax +43 5522 304 1119

abgaben@feldkirch.at

www.feldkirch.at

Information über die Pflicht zur Einreichung der (elektronischen) Kommunalsteuererklärung

Gemäß §11 Abs. 4 Kommunalsteuergesetz, BGBl. Nr 819/1993 idgF. in Verbindung mit der Verordnung 257/2005 des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen, hat die Einreichung der Jahreserklärung zur Kommunalsteuer für ein abgelaufenes Kalenderjahr bis spätestens 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres **nur mehr elektronisch über Finanz Online** zu erfolgen. Auch allfällige Nullerklärungen sind elektronisch einzureichen.

Ausnahme:

Unternehmer, die über keinen Internetanschluss verfügen, die nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, da sie die Umsatzsteuergrenzen von derzeit €100.000,00/Jahr nicht überschreiten und die ihre Steuererklärungen nicht über einen steuerlichen Vertreter einreichen, haben die Kommunalsteuer – Jahreserklärung weiterhin in Papierform an die zuständige Gemeinde zu übermitteln. Es sind dafür die gleichen Formularvordrucke wie für die elektronische Übermittlung zu verwenden.

Abrufbar unter:

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM& CIFRM_STICHW_ALL=kommunalsteuer&searchsubmit

Gemeindekennziffer

lautet für die Stadt Feldkirch **80404**

Erfolgt die Einreichung der Abgabenerklärung nicht fristgerecht oder nicht in der vorgeschriebenen Form, gilt die Abgabenerklärung als nicht eingereicht und kann die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bis zu 10 v. H. nach sich ziehen.